Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 26 (1983)

Artikel: Die bernische Leinwandweberei : eine geschichtliche Übersicht

Autor: Schmid, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BERNISCHE LEINWANDWEBEREI – EINE GESCHICHTLICHE ÜBERSICHT

BERNHARD SCHMID

Da bei uns die urkundlichen Quellen für die Wirtschaftsgeschichte vor dem 15. Jahrhundert unserer Zeitrechnung nach rückwärts rasch zusammenschrumpfen, ist es sehr schwierig, die früheste Geschichte unserer Leinwandindustrie zu verfolgen. Die Pfahlbauer stellten Geflechte und Gewebe aus Flachsgarn her, wie die Funde von Robenhausen und Lüscherz beweisen, die im Landesmuseum in Zürich ausgestellt sind.

Dass die Bauern im heutigen Kanton Bern von alters her Flachs und Hanf für den Hausgebrauch anbauten, erkennen wir daraus, dass der Zehnten von Flachs und Hanf – als sogenannter «kleiner Zehnten» neben dem «grossen Zehnten» vom Korn - von jeher zu den wichtigsten bäuerlichen Abgaben zählte. Und wenn die Grafen von Kyburg, die Landesherren des Emmentals und des Oberaargaus im 13. Jahrhundert (laut Kyburger-Urbar 1261–1263), von ihren Lehensbauern auf den Höfen von Gutisberg bei Heimiswil Leinwand als Abgabe bezogen, so zeigt uns dies, dass die Bevölkerung in der Leinwandherstellung eine gewisse Fertigkeit besass. Was hier urkundlich von kyburgischen Höfen berichtet wird, kann auch für solche anderer Grundherren angenommen oder vermutet werden. Es kann aber nicht daraus gefolgert werden, dass die damalige Herstellung von Leinwandgewebe auch schon gewerblicher Natur, das heisst für den Verkauf und Handel bestimmt war. Das Leinwandgewerbe dürfte allerdings bei seiner ersten Erwähnung in Urkunden und Chroniken beim Ausgang des Mittelalters bereits eine lange Entwicklung hinter sich gehabt haben.

Als älteste für uns in Frage kommende Gegend der Leinwanderzeugung begegnet uns, spätestens zu Anfang des 14. Jahrhunderts, das Gebiet südlich und nördlich des Bodensees, in den heutigen Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau und in Südschwaben bis zur Donau. Während im Süden bis ins 15. Jahrhundert hinein die Führung im Leinwandgewerbe unbestritten bei der Bodenseestadt Konstanz lag, fiel sie noch im Laufe desselben Jahrhun-



derts ebenso unbestritten an St. Gallen, das den Mittelpunkt eines Kreises von kleineren Leinenorten bildete.

Am Ausgang des Mittelalters können wir für die ostschweizerische Leinwandindustrie bereits einen ausgedehnten Fernhandel feststellen, der die deutsche Leinwand als sogenannte «tele Alemannie» auf die grossen Handelsplätze in Oberitalien, namentlich nach Venedig, Mailand und Genua, bis weit nach Asien, aber auch nach Spanien und Nordwesten und über die Frankfurter Messe bis zur Nord- und Ostsee brachte. Träger dieses ausgedehnten Leinwandhandels waren vor allem die grossen Handelshäuser von internationaler Bedeutung, wie die sogenannte «Grosse Ravensburger Handelsgesellschaft», mit Sitz in Ravensburg und Konstanz, und – für uns besonders interessant – die «Diesbach-Watt-Gesellschaft» in Bern und St. Gallen.

Im allgemeinen gehen die ältesten Hinweise auf das Leinwandgewerbe in den Leinwandstädten wenig über das 14. Jahrhundert zurück. In St. Gallen begegnen wir der ersten «Ordnung» für die Leinenweber erst 1364 und der ersten Bleicheordnung kurz vorher, nämlich 1349. Ein Leinwandzoll wird in St. Gallen im Jahre 1303 zuerst erwähnt. Immerhin lassen die einheimischen Nachrichten von etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts an für St. Gallen ein ansehnliches Leinwandgewerbe erkennen. Zu dieser Zeit war das Kloster St. Gallen, das in den frühesten Perioden unserer Geschichte wohl das erste Kultur- und Bildungszentrum unseres Landes war, sowohl wirtschaftlich als auch kulturell bereits stark im Niedergang. Es war an der Entwicklung der Leinwandindustrie und des Leinwandhandels in der Stadt und der Landschaft kaum beteiligt, ausser dass der Abt als Stadt- und Landesherr die Gebühren und Pachtzinse für die Leinwandschau und die Bleicherei sowie die Zölle für den Leinwandhandel bezog. Aus einer Äusserung des Abtes Ulrich Rösch (1463–1491) in seiner Klosterchronik geht im Gegenteil hervor, dass die Abtei dem Aufblühen des Leinwandhandels eher mit einer gewissen Missgunst zusah, als dadurch die reichgewordenen Stadtbürger «angefangen haben, gegen ihren natürlichen Oberherrn und Prälaten zu rebellieren» und vom Abt mancherlei Privilegien und Freiheiten zu erzwingen, «ab welchen sie nit allein nit gehorsamer, sondern widerspenstiger geworden».

Infolge der durch die Appenzellerkriege hervorgerufenen Finanznot des Klosters sah sich Abt Heinrich IV. im Jahre 1421 veranlasst, den Leinwand-

Tischtuch mit Jagdbild von Schmid u. Cie., Eriswil, 19. Jahrhundert. Aus der Sammlung Brand, Langenthal. Museum Langenthal. Foto Fehlmann

raiff, das heisst das amtliche Längenmass für die Leinwand und damit das obrigkeitliche Leinwandschaueramt, samt dem Leinwandzoll den St. Galler Handelsherren Hug und Peter von Watt zu verpfänden. Im sogenannten «Berner Spruchbrief» von 1457, durch den die Stadt St. Gallen ihre völlige Unabhängigkeit von Kloster und Abt erlangte, kamen «Raiff» und Zoll endgültig an die Stadt St. Gallen. Seitdem hatte das Kloster, das schon vorher tatsächlich kaum irgendwelchen Einfluss auf die Entwicklung des Leinwandgewerbes in St. Gallen mehr gehabt, auch rechtlich jede Möglichkeit verloren, hier irgendwie einzugreifen.

Die genannten Vettern Hug und Peter von Watt hatten um 1415 zusammen mit Niklaus von Diesbach von Bern (1430–1475) eine Handelsgesellschaft gegründet, die unter dem Namen «Diesbach-Watt-Gesellschaft» im 15. Jahrhundert eine hervorragende Stellung einnahm, erstreckte sich doch ihr Handelsgebiet bis Barcelona, Lyon, Nordfrankreich, Venedig, Leipzig, Berlin, Danzig, Frankfurt an der Oder, Breslau, Warschau, Krakau usw. Exportartikel war vor allem Leinwand, zunächst wohl aus St. Gallen und dem Bodenseegebiet, an deren Herstellung die Gesellschaft zum Teil wohl selbst beteiligt war. Das Zentrum der Gesellschaft war zuerst unter Diesbachs Leitung in Bern, wo auch noch weitere bedeutende Berner der Zeit und andere mitbeteiligt erscheinen und von wo aus namentlich wohl auch der Handelsverkehr mit dem Westen, den grossen Messeplätzen der Champagne, mit Lyon, Marseille und mit Spanien, gepflegt wurde.

Ältere Berner Geschichtsforscher nahmen ohne weiteres an, dass, da die «Diesbach Berner waren», es auch «Berner Leinwand gewesen sein müsse, die ihr Handelsobjekt bildete». Es lässt sich jedoch urkundlich nachweisen, dass die von Diesbach vor allem mit «St.-Galler Leinwand» handelten, dass daneben offenbar bernische Erzeugnisse nicht aufzukommen vermochten und bezüglich der Qualität noch nicht mit dem wahrhaft internationalen Rufe der St.-Galler Leinwand konkurrieren konnten. Während die Stadt St. Gallen noch durchwegs die Leinwandweberei förderte, pflegte Bern noch im 16. Jahrhundert neben der Gerberei vor allem die Wollweberei, und die schon im 14. Jahrhundert aus Augsburg zugezogenen Weber waren eben nicht Leinen-, sondern Wollweber.

Eine von «rät und burger» zu Bern im Jahre 1467 erlassene «Nüw Ordnung ... des gewerbe uff dem land angesehen» zeigt uns, dass im Bernbiet bereits damals ein gewisser Handel auch mit Leinwand bestanden hat. Es wird nach dieser Verordnung namentlich auch die «koffmannschafft» mit

«saltz, isen, tuch, Stachel (das heisst Stahl), linwat, schürlitz» und «wollwät» und die «wuchen- und jarmärckt» für das ganze Bernbiet von Thun bis zum Bonwald (an der heutigen Kantonsgenze gegen den Aargau) verboten und jeder Handel mit den genannten Waren ausserhalb der Märkte in den Landstädten Burgdorf, Laupen, Thun, Wangen, Huttwil, Nidau, Aarberg und anderen untersagt. Es soll nach dieser Verordnung jedermann, der gegen diese Satzung «uff dem Lannd einicherley Kauffmannschafft» betreibe und ausserdem Käufer und Verkäufer, auch die Karrer und Fuhrleute, die solches Gut wissentlich verkaufen oder führen, ohne alle Gnade um 10 Pfund gebüsst werden. Die bisher in Langnau, Herzogenbuchsee und wohl auch an anderen Orten der Landschaft – vielleicht auch in Langenthal, obschon nicht erwähnt – abgehaltenen Jahrmärkte mögen weiter bestehen, doch sollen hier keine der in der «Ordnung» erwähnten Kaufmannsgüter «veil gehalten, koufft, noch verkoufft» werden.

Diese Verordnung dürfte wohl zunächst den Zweck gehabt haben, das städtische Gewerbe – vor allem in der Hauptstadt – zu schützen. Es scheint uns aber keineswegs ausgeschlossen, dass ein gewisser Aufschwung des ländlichen Gewerbes und auch des Handels auf dem Lande, wie er vielleicht gerade unter dem Einfluss der Handelstätigkeit der Diesbach und ihrer Mitteilhaber und Nachfolger, der Schöpfer und Brüggler in Bern, in Erscheinung getreten war, die Veranlassung zu dieser Verordnung gegeben hatte. Vielleicht verbergen sich hinter diesem Verbot ländlicher Warenmärkte unter anderem auch die Anfänge einer Leinwandindustrie im Emmental und Oberaargau, welche möglicherweise mit der Zeit das St.-Galler Leinen hätte konkurrenzieren können. Abgesehen von dieser «Verordnung», entwickelte sich die im 18. Jahrhundert zu so grossem Ansehen gelangte Leinwandindustrie auf der bernischen Landschaft, jedenfalls in ihren Anfängen, ohne besonderes Zutun seitens der bernischen Obrigkeit.

Um 1564 hatten die Leinenweber in Bern so wenig Bedeutung, dass der Rat, offenbar auf Grund einer Enquete, bezüglich der Leinwand feststellte: «darumb ist des lohns halb, noch sonst kein verschribne Ordnung, sunder dieser alt bruch und harkommen gewesen», das heisst, dass die Leinenweber bis dahin noch keine geschriebene Ordnung besässen, während ja, wie bekannt, über die Gerberei und die Wollweberei seit 1332 beziehungsweise 1373 solche Ordnungen bestanden.

Noch sind die Leinenweber in Bern nicht als selbständig produzierende Handwerker, sondern als «Lohnwerker» anzusehen, die auf die Stör gingen oder in ihrem Webkeller auf ihren Webstühlen fremden Rohstoff verarbeiteten. Freilich wurden in Bern schon in den Jahren 1458 und 1460 «Tuchmesser» vereidigt, von denen es aber fraglich ist, ob sie Leinwand und nicht «Wullwerk» gemessen haben.

Zuerst gewährte ja die bäuerliche Arbeit dem Bauern, namentlich in den langen Wintermonaten, genügend Musse, um mit Hilfe der Bäuerin, der Mägde und der grösseren Kinder den selbstgebauten oder vom Unterland bezogenen Flachs und Hanf, vorerst zum eigenen Hausgebrauch, dann aber auch für einen bescheidenen Absatz bei den Nachbarn oder auf den nahen Märkten, zu verarbeiten. Das Ende des kriegerischen Zeitalters der Eidgenossenschaft, seit Abschluss des Burgunder- und des Schwabenkrieges, sowie der italienischen Feldzüge, das Verbot der Reisläuferei durch die Reformationsmandate und endlich das Abflauen der Pestepidemien im Verlaufe des 17. Jahrhunderts führten im Bernbiet zu einer starken Bevölkerungszunahme, so dass die Landwirtschaft allein zur Ernährung und Beschäftigung der Leute immer weniger ausreiche und dadurch viele zur Ergreifung eines handwerklichen Haupt- oder Nebenberufes veranlasst wurden. Dieselbe Auswirkung hatte das im ganzen bernischen Mittelland – insbesondere aber auch auf den zerstreuten Einzelhöfen des Emmentals und des Oberaargaus geltende Minoratserbrecht, welches im Erbfall dem jüngsten Sohn den ungeteilten väterlichen Bauernhof zuwies, während die älteren Söhne sich einen andern Hof erheiraten oder kaufen oder irgendein Handwerk ergreifen mussten. Viele wandten sich so der Leinenweberei zu. Die Weber gingen zu den Bauern auf die Stör, arbeiteten dort gegen Stücklohn, oder sie woben das vom Bauern gelieferte Garn auf den eigenen Stühlen, oder sie besorgten auch Garn von den Märkten und woben auf eigene Rechnung.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts hören wir mehr und mehr von Verbänden der Webermeister – von ländlichen «Zünften» oder Meisterschaftsverbänden –, welche vor allem danach strebten, unter sich die Konkurrenz auszuschalten, indem sie durch Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und der Wanderschaft, durch Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen sowie der Anzahl der aufgestellten Stühle und endlich durch Festsetzung der Preise und Löhne jedem Mitglied ein gleichmässiges, standesgemässes Auskommen zu gewärleisten suchten. Schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hatten die Weber der vier Kirchspiele (das heisst von Bolligen, Stettlen, Vechigen und Muri) der Landgerichte (Zollikofen, Konolfingen, Sternenberg und Seftigen) und verschiedener Landvogteien sich zu sol-

chen Verbänden zusammengetan, Ordnungen aufgestellt und diese der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Im Jahre 1604 ersuchten auch die emmentalischen Weber um Bewilligung eines solchen Leinenweberverbandes. Trotzdem es sich um ein ländliches Handwerk handelte, waren diese Verbände bei der Landbevölkerung wenig beliebt, erschwerten sie doch den bäuerlichen Hauswebern, und namentlich auch ihren Hausfrauen, über den Hausbedarf hinaus auch für den Markt zu arbeiten und etwas Nebeneinnahmen zu gewinnen. Der Kampf der Berufsweber gegen die «Stümpler» und Gelegenheitsweber füllt das ganze 17. Jahrhundert aus.

Die unruhigen Zeiten des Dreissigjährigen Krieges verschärften die Spannung in besonderem Masse. Zu Ende des Jahres 1644 beschwerten sich die Untertanen der emmentalischen Ämter bei ihren Vögten in aller Form gegen die Handwerkszünfte jeder Art und verlangten von der Regierung deren «Abstellung». Der Rat verfügte denn auch am 23. Dezember 1644 die Aufhebung aller emmentalischen Zünfte: ihre Freiheitsbriefe sollten eingezogen und der Kanzlei in Bern eingeschickt werden, was jedoch nur teilweise ge-



Raufen und Bündeln des Flachses

schah, so dass nun einige Zeit ein ziemlich uneinheitlicher Zustand herrschte. An einem Orte waren die Zünfte aufgehoben, anderswo bestanden sie weiter, und andere wussten selber nicht, ob ihre Zünfte aufgehoben waren oder noch weiterbestanden. 1649 stellte die Regierung auf Druck der Handwerker hin den Ämtern die vor fünf Jahren eingezogenen Zunftbriefe wieder zu, doch als 1653 im Emmental und Oberaargau die Bauern sich gegen das Stadtregiment erhoben, war einer der 27 Artikel, welche die Regierung anlässlich der Vermittlungsverhandlungen auf dem Murifeld bei Bern Ende März zugestehen musste, auch die Aufhebung der Handwerkszünfte auf dem Land. Bekanntlich hatte die Vermittlung nicht Bestand, und die Regierung hielt sich nach der «bedingungslosen Unterwerfung» der Bauern an ihre Zusage nicht gebunden. Auf dem Gnadenweg wurde später der Artikel gegen die Zünfte den emmentalischen Ämtern wieder gewährt.

Die Unsicherheit blieb, und das Vorhandensein von Handwerkszünften auf der einen Seite und ihr Fehlen auf der andern Seite führte zum grossen Zunftstreit des Jahres 1729. Darin weigerten sich namentlich die Meister der Gerichte Madiswil, Melchnau und Gondiswil (im Amt Aarwangen), dem Verbande künftig den jährlichen Beitrag von 5 Schillingen zu entrichten. Die Zunft «bringe ihnen keinen Nutzen», da die umliegenden Orte – gemeint sind wohl besonders die Dorfschaften Eriswil, Dürrenroth, Sumiswald und andere - «auch nicht zünftig seien», keinen Meisterschaftsverband hätten und dennoch ihr Handwerk weiter betrieben. Die Regierung gestattete schliesslich auf Wunsch der Gemeinden die Auflösung der bestehenden Zunft. Die massgebende Instanz, die Vennerkammer in Bern, war schon seit längerer Zeit «ganz und gar nicht» geneigt, Handwerkszünfte, Meisterschaften und dergleichen zu «favorisieren». Sie vertrat für die Leinenindustrie immer nachdrücklicher an Stelle des Zunftzwanges die Gewerbefreiheit, dies um so mehr, als der «gegenwärtige Leinwandhandel» seit einigen Jahren zu «sonderem Besten und Bereicherung MGH-Länder so sehr emporkomme».

Inzwischen hatten auch in Bern die namentlich in Frankreich und England anerkannten merkantilistischen Ideen Eingang gefunden, was die Regierung bewog, in verstärktem Masse Handwerk, Industrie und Handel zu fördern und gegen die Konkurrenz vom Ausland her zu schützen. So hatte in bezug auf die Leinwandindustrie bereits im Jahre 1638 ein obrigkeitliches Mandat den «Fürkauf» und die Ausfuhr von Werg und Flachs bei Strafe der Konfiskation verboten.

Viele Weber waren nicht mehr selbständig, sondern arbeiteten im Auftrag

eines «Verlegers», das heisst eines Unternehmers, der ihnen das Rohmaterial lieferte, ihnen vielleicht auch einen Webstuhl zur Verfügung stellte, wogegen ihm die Weber die vollendete Ware gegen Abrechnung abzuliefern hatten (sogenanntes Verlagssystem). Andere – namentlich im Emmental und im Oberaargau – hatten sich auch selbst zu Verlegern hinaufgearbeitet, und wieder andere betätigten sich als Zwischenhändler, indem sie die Leinwand bei den Berufsgenossen aufkauften und die Ware auf dem Markt in Langenthal weiterhandelten.

Die Regierung unterstützte diese Entwicklung. So verpachtete sie im Jahre 1638 den gesamten Leinwandhandel an zwei – nichtbernische – Unternehmer auf 25 Jahre, welche dann allerdings bald auf ihr Privileg verzichteten. Im Jahre 1642 gab die Regierung den Amtsleuten die Anweisung, Leuten, welche es unternahmen, «den Leinwandhandel in unseren Landen einzuführen», dazu Hand zu bieten, ihre Aussenstände an Hanf, Flachs, Garn und Tuch bei den Arbeitern einzutreiben. Im allgemeinen jedoch beschränkte sich die Regierung auf eine mehr oder weniger wirksame Aufsicht und Kontrolle, die sie einer 1672 ins Leben gerufenen Kommission aus Mitgliedern der Räte übertrug, welche 1687 zum «Kommerzienrat» umgebildet wurde. Dieser Kommerzienrat war künftig diejenige Instanz, welche in allen Belangen von Handel und Industrie im alten bernischen Staate anzurufen war und massgebend mitzusprechen hatte.



Während sich St. Gallen seit Beginn des 18. Jahrhunderts mehr und mehr auf die Baumwollverarbeitung umstellte, konnte die bernische Leinwandindustrie teilweise die sanktgallischen Absatzgebiete übernehmen. Der stark zunehmende Leinwandhandel in Langenthal veranlasste bald den Kommerzienrat, sich durch eine Abordnung persönlich über die Leinwandindustrie gründlich zu orientieren, wobei namentlich die Garneinfuhr, die Zeichnung der Ware, die Wünschbarkeit eines obrigkeitlichen Inspektors eingehend beraten wurde. Die unerfreulichen Zustände auf dem Langenthaler Markt, Uneinigkeiten und geschäftliche Unklarheiten im Verkehr zwischen Händlern und Webern, veranlassten schliesslich die Regierung, auf Druck der Leinwandhändler hin, im Jahre 1758 im grossen «Reglement für die Leinwandhandlung» alle Unregelmässigkeiten mit strengen Strafen zu belegen und die obrigkeitliche Messung und Tuchschau einzuführen.

In Huttwil, Rohrbach, Langnau und Eriswil sollten je ein Tuchmesser, in Langenthal zwei amtieren. Später erhielten auch Dürrenroth, Sumiswald, Melchnau, Burgdorf und andere Orte solche Leinwandmesser. In den 1790er Jahren bekam Eriswil noch einen zweiten Tuchmesser. Sie sollten von den Gemeindebehörden – der sogenannten «Ehrbarkeit» – vorgeschlagen werden. Der Kommerzienrat wählte und vereidigte sie und gab ihnen die Instruktionen. Die Weber sollten fortan für jedes Stück Tuch einen Messerlohn entrichten. Als alleingültiges Mass wurde ein Stab von zwei Langenthaler Ellen, um zwei Bernzoll verlängert (129,4876 cm), bestimmt. Der bisher übliche Zusatz eines Daumens sollte wegfallen und an dem Ellenmass, was in gewissen Fällen seitens der Kaufleute geschah, nicht mehr abgezogen werden. Die sehr verschiedenen Breiten der Tücher wurden vereinheitlicht; für diese galten Bernelle und Bernzoll. Auch durften die Weber fernerhin die Tücher nicht mehr zurüsten, das heisst «spritzen, mangen, stärken und pressen», sondern so wie die Tücher von den Stühlen genommen wurden, so sollten sie auch zu Markt gebracht werden. Andere als die vorgeschriebenen Breiten und fehlerhafte Stücke wurden nicht gezeichnet und durften in Langenthal nicht verkauft werden.

Den Tuchmessern schrieb die Instruktion vor, in keiner Form mit Tüchern zu handeln (so finden wir denn auch unter den Tuchmessern in Eriswil keinen «Schmied» aus dem Dorfe Eriswil), fehlerhafte Tücher nicht zu messen und nicht zu zeichnen (sie wurden zerschnitten und dadurch unverkäuflich gemacht), sich des Normalmasses zu bedienen und den Messerlohn vorschriftsgemäss zu beziehen, an beiden Enden des Tuches ihre Initialen und

den Stempel «Bern» anzubringen, ferner die Tücher nach St.-Galler- oder Bleicherart zu falten und endlich genau Buch zu führen und am Ende des Jahres dem Kommerzienrat ein Verzeichnis der gezeichneten Stücke einzureichen. Im Jahre 1761 erfuhr die Tuchmesserordnung einige Erweiterungen, indem sie auch auf Handwerker, welche die Webstühle herrichteten, die sogenannten Blattmacher und Geschirrfasser, ausgedehnt wurde; ausserdem durften nun auch die nichtregulären Waren unter der Bezeichnung «Tuchlaubenware« in Langenthal verkauft werden.

Diesem System der obrigkeitlichen Kontrolle der guten Kaufmannsware schrieb der Kommerzienrat den starken Aufschwung der Leinwandproduktion während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu. Im ersten Jahre der Messungen wurden zum Beispiel 9797 Stück einheimische Leinwand gemessen, im Jahre 1776/77 waren es bereits 12637 von 100 und mehr Ellen und 1786/87, da der Höhepunkt erreicht war, 15488 Stück, wozu freilich noch 1843 Stück «fremde Ware» kamen. Die 1776/77 gemessenen Stücke wurden zu je 15 bis 45 Kronen verkauft, was nach der Schätzung des Kommerzienrates eine Summe von 5000 Louisdor einbrachte, wovon zwei Drittel dem Lande blieben. Im Jahre 1776/77 hatte die bernische Ökonomische Gesellschaft vier Preise für Leinwandware ausgeschrieben. Der höchste Preis von 5 Dukaten sollte demjenigen Fabrikanten zukommen, der in diesem Jahre die meisten ⁶/₄ Ellen (⁶/₄ Ellen = etwa 90 cm, ¹/₄ Elle = 15 cm) breiten, glatten leinenen Tücher im Werte von 16 bis 18 beziehungsweise 19 bis 24 Kronen



Riffeln des Flachses

messen und zeichnen liess. Den Preis erhielten unter anderen auch Andreas Schmid (253 Stück) und Joh. Ulrich Schmid (190 Stück) von Eriswil.

Der Hanf- und Flachsbau im Kanton Bern reichte für starke Leinwandproduktion nicht aus. Es wurde daher fremdes Gespinst, meist aus dem Elsass, aber auch aus Brabant und Holland, bezogen. Der Kommerzienrat konnte sich nicht dazu entschliessen, die Einfuhr fremden sowie die daneben bestehende Ausfuhr einheimischen Rohstoffs einzuschränken. Erst in der Kriegszeit 1794–1796, als der Export von Hanf- und Flachssamen, von Flachs und Garn beunruhigende Ausmasse angenommen hatte, erliess die Regierung ein Ausfuhrverbot.

Der Handel mit Leinwand war im 18. Jahrhundert eine der bedeutendsten Einnahmequellen in bernischen Landen. Beinahe in allen Städten und in zahlreichen bedeutenderen Ortschaften – namentlich in den eigentlichen «Leinwandgebieten» des Emmentals und des Oberaargaus – gab es mehrere grosse und kleine Handelshäuser, welche sich mit dem Vertrieb von Leinwand beschäftigten und oft auch als «Verleger» an der Leinwandproduktion beteiligt waren.

Eines der Hauptabsatzgebiete für Berner Leinen war lange Zeit Frankreich, wo die Schweiz auf Grund der alten Kapitulationen und Friedensschlüsse besondere Handels- und Zollfreiheiten genoss. Im Jahre 1737 erliess Frankreich, wohl zum Schutze der eigenen Leinenindustrie, ein Tuchreglement, das der Einfuhr und Durchfuhr von Leinwand gewisse Schwierigkeiten schuf. Einschneidender schien für die bernische Leinwandindustrie und den Leinwandhandel das französische Einfuhrverbot von 1781 zu wirken. Der Kommerzienrat in Bern suchte durch Ausfuhrprämien für gebleichte und ungebleichte Leinwand dem Schaden zu begegnen. Aus den überlieferten Zahlen der jährlich gemessenen Tücher aus den Jahren 1781–1788 ersehen wir, dass trotz der französischen Prohibitionsmassregel der Leinwandhandel im allgemeinen vorerst nicht wesentlich beeinträchtigt wurde, erreichte er doch gerade 1788 den Kulminationspunkt, um dann freilich infolge der Kriegswirren und der politisch unsicheren Verhältnisse zu Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts stark zurückzugehen.

Infolge der nach 1815 überall – vor allem aber auch in Frankreich – errichteten hohen Schutzzollschranken litt besonders der bernische Leinwandhandel nach Frankreich, Spanien und Portugal, so dass künftig für ihn als Absatzgebiet neben der Ostschweiz nur noch die südliche und westliche Schweiz sowie Italien in Betracht kamen. Um dem steten Rückgang der



Riffeln des Flachses. Foto P. Hager, Disentis, um 1920

Leinwandproduktion und des einst so blühenden Leinwandhandels zu steuern, bemühte sich der Kommerzienrat in den 1820er Jahren, durch wiederholte Prämienausschreibungen vor allem den Anbau von Flachs und Hanf im Kanton selbst anzuregen und lud angesichts des nur bescheidenen Erfolges 1827 eine Anzahl der bedeutendsten Leinwandhändler des Landes zu einer eingehenden Besprechung der Angelegenheit auf das Rathaus in Bern ein. Die Verfassungsänderung des Jahres 1831 ersetzte den Kommerzienrat durch eine Kommission für Handel und Gewerbe, welche fortan die betreffenden Belange zu betreuen hatte.

Noch 1839 glaubt ein amtlicher Bericht über den allgemeinen Erfolg der staatlichen Massnahmen zur Hebung der Leinwandindustrie mit einem gewissen Stolz daraufhinweisen zu können, dass die Leinwand im Land «jetzt nicht mehr wie früher aus ausländischen, sondern aus inländischen Stoffen fabriziert wird» und «infolge der Unterstützung der Regierung» der inländische «dem früher benützten Brabänter Flachs an Feinheit und Güte» nur wenig nachgebe. Aber schon kurz nach diesen optimistischen Worten brach anfangs der 1840er Jahre die einheimische Flachskultur zusammen; sie unterlag der Konkurrenz der billigen englischen, auf Maschinen gesponnenen

Garne. Das führte auch bei uns zur Errichtung der ersten mechanischen Flachsspinnerei und Zwirnerei im Jahre 1839 durch die Gebrüder Johann, Ulrich, Jakob und Christian Miescher in Burgdorf.

Der Bericht über die Gewerbeausstellung für die beiden Ämter Wangen und Aarwangen in Langenthal vom Jahre 1853 gibt uns ein gutes Bild über den damaligen Stand der Leinwandfabrikation. «In der im Oberaargau einst so grossartig betriebenen Leinwandweberei», heisst es da, «fanden sich manche schöne und preiswürdige Stücke vor, die den Beweis lieferten, dass es doch noch wie ehedem nicht am Können fehlt, sondern am Absatz im Auslande, der – durch herabgedrückte Marktpreise – gänzlich zur Unmöglichkeit geworden ist.» Trotz diesen Schwierigkeiten behaupteten einige Firmen dank ihrer Zähigkeit und der Beharrlichkeit in der Vervollkommnung ihrer Fabrikate ihren alten, hohen Rang.

War bisher in der Leinwandindustrie die Hausweberei und das Verlagssystem ausschliesslich üblich, so wurden seit Mitte des 19. Jahrhunderts durch einzelne Unternehmer Handwebstühle in kleinerer oder grösserer Zahl «fabrikmässig» vereinigt. Dadurch wurde eine bessere Kontrolle der Arbeit und eine rationellere Ausführung der Aufträge erreicht. Bis in das neunte Jahrzehnt des Jahrhunderts wurden die reinleinenen Gewebe ausschliesslich auf Handstühlen erzeugt. Wachsender Mangel an tüchtigen Handwebern – da sich keine jungen Leute mehr zum Weberberuf meldeten – und grössere Leistungsfähigkeit der ausländischen Webereiunternehmungen gaben aber auch bei uns Anlass zur Gründung von mechanischen Betrieben, die es gestatteten, unter anderem Leinenwaren grösseren Ausmasses und in kürzester Frist herzustellen.

Der vorstehende Text wurde vom Berner Bibliothekar Dr. Bernhard Schmid sel. als Einleitung zur Erinnerungsschrift «7 Generationen – die Leinenwebereien Schmid + Cie in Burgdorf und Eriswil seit ihren Anfängen um 1750 bis 1962» verfasst. Er gibt einen ersten Überblick über das für unsere Region bedeutsame Thema und wird hier mit Bewilligung von Dr. A. O. R. Schmid, Burgdorf, neu abgedruckt.